TEIL B: TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 15 BauNVO)
- 1.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 4, 8, 9 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 5 abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 2. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
 - Die Außenwände sind mit Vormauerstein zu verblenden.
- 3. Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im MD-Gebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.